

# Newsletter Nr. 3 der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf

23.07.20

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Sie bekommen diese Mail, weil Sie sich bereit erklärt haben, sich in den Mailverteiler der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf aufnehmen zu lassen. Sie können sich jederzeit wieder vom Newsletter abmelden, indem Sie an die Mailadresse [MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de](mailto:MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de) eine Abmeldung senden.

---

## 1. Versicherung Fahrgemeinschaft

Mitglieder einer Fahrgemeinschaft sind auf dem gemeinsamen Weg zu oder von der Arbeitsstelle auch dann gesetzlich unfallversichert, wenn sie nicht zusammen von einem Treffpunkt aus starten. So gehört das Abholen der einzelnen Mitfahrer von zu Hause zum versicherten Weg, erklärt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Ebenso dauert der Versicherungsschutz beim Absetzen an unterschiedlichen Arbeitsstellen an. Allerdings sollte die Reihenfolge so gewählt werden, dass sich die gefahrene Strecke nicht unnötig verlängert.

"Bei Umwegen wird's ohnehin heikel", weiß Sandra Kollecker von der BGW. "Ein Tank-Stopp an der nächstgelegenen Tankstelle ist in der Regel versichert, wenn er ungeplant, aber notwendig ist, um den Arbeitsweg fortsetzen zu können. Nimmt der Fahrer einen - auch nur kleinen - Umweg in Kauf, um ein paar Cent billiger zu tanken, ist die Fahrgemeinschaft auf dieser Strecke nicht versichert, denn die angestrebte Ersparnis ist Privatsache und hat nichts mit der Arbeit zu tun." Auch der Abzweig zur Bäckerei, zum Zeitungskiosk oder zum Supermarkt ist Privatvergnügen.

Eine Fahrgemeinschaft muss nicht zwangsläufig nur aus Berufstätigen bestehen. Auch wenn Eltern ihre Kinder - und deren Freunde - auf dem Weg zur Arbeit am Kindergarten oder an der Schule absetzen, bilden alle zusammen eine unfallversicherte Fahrgemeinschaft. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Mitfahrer bei unterschiedlichen Unfallversicherungsträgern versichert sind. Passiert ein Unfall, müssen allerdings die einzelnen Träger informiert werden, also bei Kindern sowie Angestellten im öffentlichen Dienst die zuständige regionale Unfallkasse und bei Beschäftigten in der gewerblichen Wirtschaft die Berufsgenossenschaft der jeweiligen Branche.

Quelle: [www.presseportal.de/pm/77149/2022281](http://www.presseportal.de/pm/77149/2022281)

---

## 2. Aktuelles aus der Mitarbeitervertretung

Anfang Juli ist das MAV-Mitglied Michaela Reinke in Rente gegangen. 8 Jahre war Michaela Reinke in der MAV tätig, zuletzt als 2. Vorsitzende. Besonders gefragt war Michaela Reinke, wenn es um Fragestellungen zum Thema Küster und Küsterinnen ging. Da sie fast 14 Jahre als Küsterin in der Kirchengemeinde Liebfrauen tätig war, brachte sie ihre vielen Erfahrungen mit ein. Dafür sind wir ihr sehr dankbar.

Durch das Ausscheiden von Michaela Reinke musste die Position des/der 2. Vorsitzenden in der MAV neu besetzt werden. Dafür hat sich Beate Degener bereit erklärt und die einstimmige Wahl angenommen.

Im Alter von 57 Jahren ist unser MAV-Mitglied Sabine Kühl im Juli verstorben. Insgesamt war sie 12 Jahre gewähltes Mitglied in der MAV. In den regelmäßigen Sitzungen und darüber hinaus hat sie sich immer außerordentlich stark für die Belange der Beschäftigten eingesetzt. Insbesondere konnte sie sich für die Anliegen der Berufsgruppe der Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre mit ihrem Fachwissen als langjährige

Pfarramtssekretärin der Stiftskirche in Wunstorf einbringen. In den letzten Jahren war sie in der MAV als Schriftführerin tätig. Eine Traueranzeige gibt es hier: <http://www.mav-neustadt-wunstorf.de/5.html>

Da keine gewählten Nachrückerinnen/ Nachrücker mehr vorhanden sind, besteht die MAV aktuell aus nur noch 7 Mitgliedern statt der nötigen 9.

An dieser Stelle der Hinweis auf die Neuwahl der MAV im Februar 2021. Gesucht werden Beschäftigte, die bereit sind, sich ab Mai 2021 für 4 Jahre in die MAV wählen zu lassen. Eine wirksame Arbeitnehmervertretung kann nur gut funktionieren, wenn sich möglichst viele Beschäftigte aus verschiedenen Arbeitsfeldern für eine Wahl aufstellen lassen.

---

### **3. Nachweislich beruflich erworbene Infektion mit dem Corona-Virus wird als Berufskrankheit anerkannt**

Die grundsätzlichen rechtlichen Voraussetzungen sind für folgende Tätigkeitsbereiche erfüllt:

- im Gesundheitsdienst,
- in der Wohlfahrtspflege oder
- in einem Laboratorium tätig oder
- durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt.

Der Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit nach Nr. 3101 bei einer in den genannten Bereichen tätigen versicherten Person ist in folgenden zwei Konstellationen begründet:

1. Eine Infektion mit Covid-19 ist mittels PCR-Test nachgewiesen.
2. Ein positiver PCR-Test liegt zwar nicht vor, aber die versicherte Person hatte bei Ausübung ihrer versicherten Tätigkeit direkten Kontakt zu einer wahrscheinlich oder bestätigt mit Covid-19 infizierten Person und nach diesem Kontakt sind innerhalb der Inkubationszeit Symptome aufgetreten, die auf eine Covid-19 Erkrankung hinweisen. Ein direkter Kontakt ist insbesondere bei pflegerischer Tätigkeit an der Indexperson, bei körperlicher Untersuchung der Indexperson oder bei Umgang mit Atemwegssekret oder anderen Körperflüssigkeiten gegeben.

**Wichtig ist eine schnelle Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige über Mitarbeitende, die positiv auf Covid-19 getestet wurden!** Das positive Testergebnis soll der Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin beigelegt werden. Häufig liegen Mitarbeitenden nur telefonische Informationen des Gesundheitsamtes über positive Testergebnisse vor. In dem Fall kümmert sich die BGW um eine schriftliche Bestätigung des positiven Testergebnisses. Bitte geben Sie dafür in der Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige an, durch welche Institution (z. B. zuständiges Gesundheitsamt an welchem Ort?) oder ärztliche Praxis die Testergebnisse kommuniziert wurden.

Da die Kindertagesstätten zum Bereich der Wohlfahrtspflege gehören, werden die dort Beschäftigten von dieser Regelung erfasst.

Hier finden Sie nähere Ausführungen:

[https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus\\_node.html](https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus_node.html)

Wir bedanken uns bei der Koordinatorin für Arbeitssicherheit im Landekirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers Frau Veronika Stein für diese wichtige Information.

Quelle: [www.mvv-k.de](http://www.mvv-k.de)

---

### 3. Geplante Mitarbeiterversammlung am 12.11.20

Die MAV hält an dem Termin für die Mitarbeiterversammlung **2020 am 12.11.20** um 13.45 Uhr in der **Ev.-luth. Kirche Liebfrauen in Neustadt** vorerst fest. Hintergrund sind die Neuwahlen zur Mitarbeitervertretung. Die reguläre Amtszeit der augenblicklich amtierenden Mitarbeitervertretungen endet am 30. April 2021. Zwischen dem 01.01.2021 und 30.04.2021 müssen neue Mitarbeitervertretungen gewählt werden. Hierzu müssten zwischen Oktober 2020 und Januar 2021 in Mitarbeiterversammlungen Wahlvorstände gewählt werden, welche die Wahlen zur Mitarbeitervertretung durchführen. Unter den augenblicklich geltenden Hygienevorschriften und Abstandsregeln ist das aktuell nicht umzusetzen. Deshalb gibt es Überlegungen, dass eine Bestellung des Wahlvorstandes durch die Mitarbeitervertretungen statt durch eine Mitarbeiterversammlung vorgenommen werden kann. Diese Sonderregelungen sollen nach Möglichkeit als Gesetzesersatzende Verordnung durch den Rat der EKD beschlossen werden. Der Rat tagt am 11./12. September. Bis dahin werden wir uns wahrscheinlich noch bezüglich einer Entscheidung gedulden müssen.

---

### 4. Petition: Infektionsschutz auch für die KiTa-Beschäftigten

**Die Kirchengewerkschaft Niedersachsen hat eine online Petition an Kultusminister Tonne gestartet.** Wirksam wird eine Petition natürlich erst, wenn sie breit unterstützt wird.

Das sind die Forderungen der Kirchengewerkschaft Niedersachsen:

- Regelmäßige kostenlose Corona-Testungen der KiTa-Teams
- Bereitstellung von Masken und Visieren
- eine Betreuung in Regelgruppen

Stattdessen: Teilgruppenbetreuung genauso wie in den Schulen

Keine Neuaufnahmen in der gegenwärtigen Situation

Bitte unterstützt die Petition mit eurer Unterschrift und verbreitet sie bitte auch so schnell es geht weiter:

**Hier geht es zur Petition: Infektionsschutz auch für die KiTa-Beschäftigten:**

<https://weact.campact.de/petitions/infektionsschutz-auch-fur-die-kita-beschaeftigten>

**Krank in die Kita - Die Eltern fürchten um ihren Job - die Erzieherinnen um ihre Gesundheit**

<https://www.spiegel.de/familie/kind-krank-in-die-kita-manche-eltern-fuerchten-um-ihren-job-a-a531b655-2eea-4a55-b0dd-fab9b1d2d208>

---

### 5. Telearbeit für Beschäftigte im Kirchenamt in Wunstorf

Mit uns als Mitarbeitervertretung wurde vereinbart, dass bis zum Vorliegen einer Dienstvereinbarung über Telearbeit die Möglichkeit geschaffen wird, den Mitarbeitenden alternierende Telearbeit als besondere Arbeitsschutzmaßnahme zu ermöglichen.

Bei alternierender Telearbeit wird die individuelle regelmäßige Arbeitszeit teilweise zu Hause und teilweise im Kirchenamt erbracht.

Ziel ist, während der Corona-Pandemie die Gesundheit der Mitarbeitenden zu schützen, indem die Personaldichte im Kirchenamt so gering wie möglich gehalten werden soll, aber dabei auch ein funktionierender Arbeitsablauf im Kirchenamt gewährleistet werden kann, um die Aufgaben als Dienstleister für die Kirchenkreise und ihre Einrichtungen und die Kirchengemeinden erfüllen zu können. Es besteht kein Anspruch auf alternierende Telearbeit, das Verfahren beruht auf Freiwilligkeit. Der/die Mitarbeitende stellt für den alternierenden Telearbeitsplatz in der häuslichen Arbeitsstelle geeigneten Wohnraum und Mobiliar sowie einen geeigneten Kommunikationsanschluss unentgeltlich zur Verfügung.

Die Regelung dient hauptsächlich der Umsetzung des Hygienekonzeptes des Kirchenamtes. 14 Beschäftigte haben bisher von der befristeten Maßnahme Gebrauch gemacht. Gerne können Sie uns als MAV ihren gestellten Antrag senden, damit wir einen Überblick beim Antragsverfahren haben.

**Die Mitarbeitervertretung wünscht Ihnen eine erholsame Sommerzeit**



Mitarbeitervertretung Neustadt-Wunstorf  
An der Liebfrauenkirche 5-6  
31535 Neustadt a. Rbge.  
Tel. 05032/5914  
FAX 05032/96 69 96 0  
eMail [MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de](mailto:MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de)  
Homepage: [www.MAV-Neustadt-Wunstorf.de](http://www.MAV-Neustadt-Wunstorf.de)